

Noch: Anlage 1

Teil II

Wertmarken

Rohstoffart	Sortiment	Menge	Gegenlieferungs- waren
Sdiweinecroupons aus Hausschlachtungen			Sdiweineleder
über 4 kg Rohhaut, Frischgewicht	I. und II. Sorte	1 Croupon	300 g
über 2,5 bis 4 kg Rohhaut, Frischgewicht		1 Croupon	200 g
über 1 bis 2,5 kg Rohhaut, Frischgewicht		1 Croupon	100 g

teil III

Bezugsrechte für die Erfassungsorganisationen

1. Für die Erfassung von Kaninrohfallen:

- a) für Sammler: für je 100 abgelieferte Felle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
- b) für Erfassungsstellen: .. f..... } „ „ 1000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
„ „ 1000 Schneidekaninfelle
1 Stück veredelte Kaninfelle,
- c) für Landessammelstellen: „ „ 10 000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
e „ 10 000 Schneidekaninfelle
1 Stück veredelte Kaninfelle,
- d) für Zentralsammelstellen: „ „ 30 000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
„ „ 30 000 Schneidekaninfelle
1 Stück veredelte Kaninfelle.

2. Für die Erfassung von Kalb-, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus H a u s s c h l a c h t u n g e n :

- a) für Sammler: >..... j für je 100 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 Stück veredelte Kaninfelle,
„ „ 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 Stück veredelte Kaninfelle,
- b) für Erfasser: o „ „ 1000 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 Stück veredelte Kaninfelle,
„ „ 1000 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 Stück veredelte Kaninfelle.

Bemerkungen zu den Teilen I bis III:

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Bezugsberechtigungsscheine verlieren ihre Gültigkeit ein Jahr nach Ausstellung.

Die Gültigkeit der Wertmarken regelt sich nach der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).

Die Bezugsrechte für die Erfassungsorganisationen erlöschen ein Jahr nach der Fellablieferung.